

Bundeskoordinatorentag
Berlin, 14.11.2019

Der Koordinator haftet nicht für alles

- Ein Praxisfall -

(LG Mainz, Urt. v. 05.12.2018 – 4 O 99/12)

Rechtsanwalt Guido Meyer, Düsseldorf/Köln

Übersicht

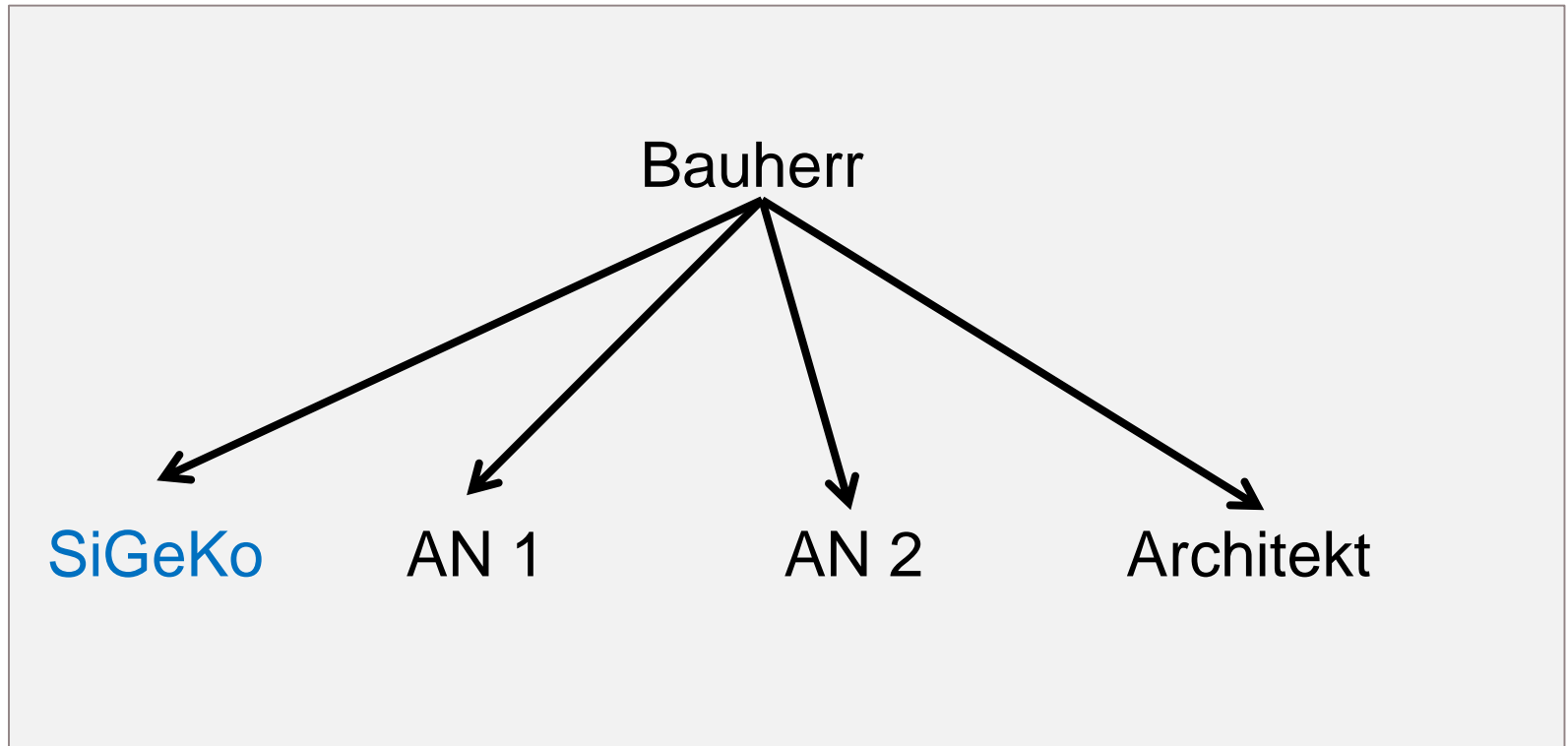
- (1) Grundlagen der Haftung
- (2) Die Entscheidung des LG Mainz vom 05.12.2018

Übersicht

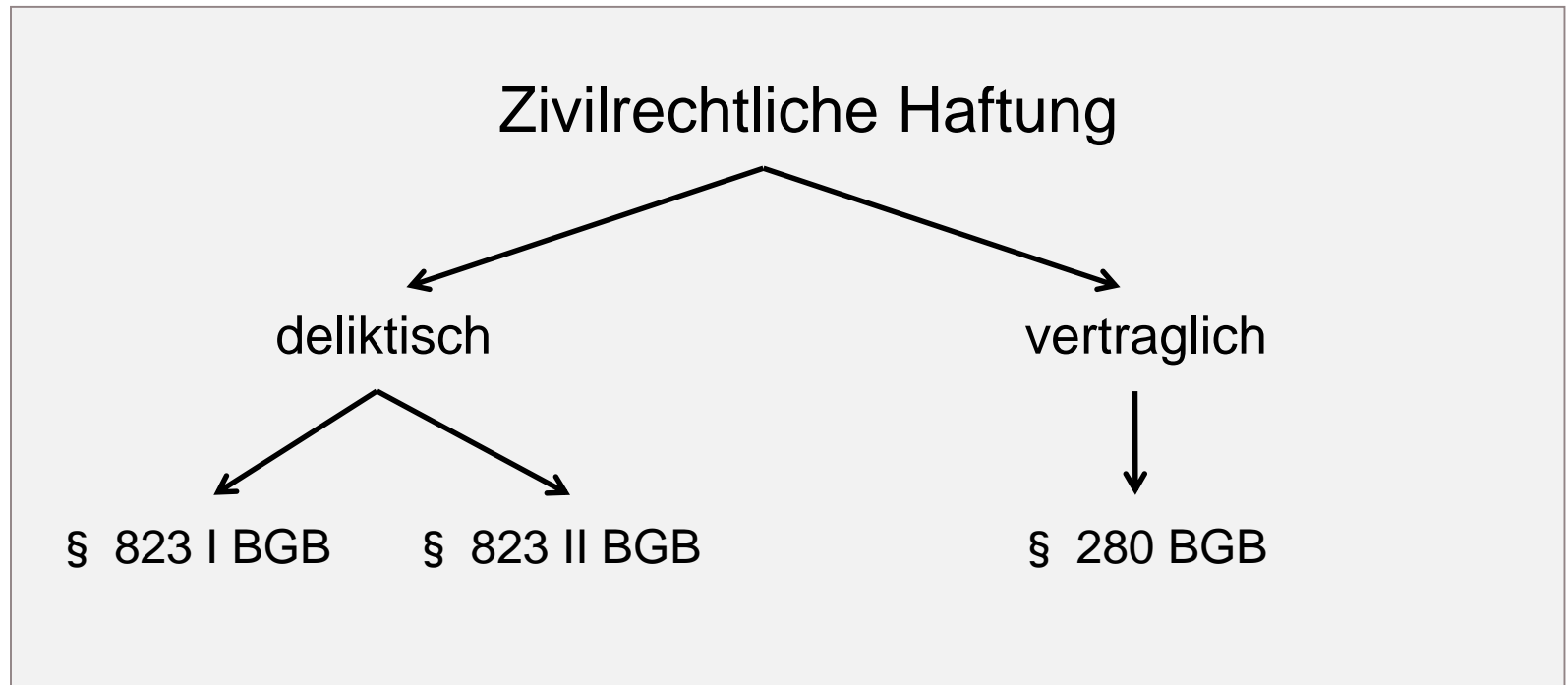
(1) Grundlagen der Haftung

(2) Die Entscheidung des LG Mainz vom 05.12.2018

(1) Grundlagen der Haftung



(1) Grundlagen der Haftung



(1) Grundlagen der Haftung

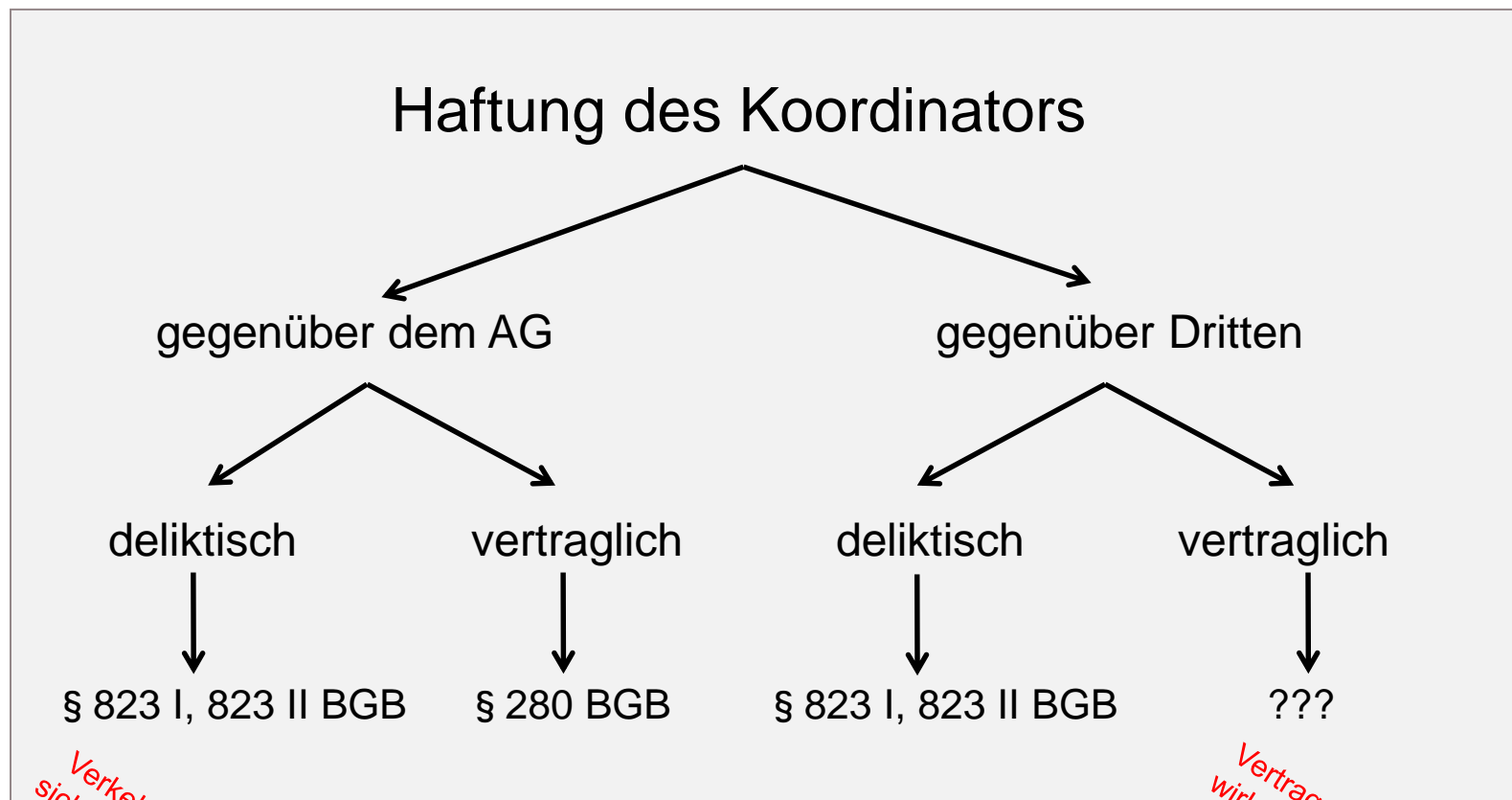
Anspruchsvoraussetzungen

1. Pflichtverletzung
2. Verschulden *
3. Schaden
4. Kausalität

*Verkehrssicherungs-
pflichten*

* Vorsatz oder Fahrlässigkeit; § 276 BGB

(1) Grundlagen der Haftung



Verkehrssicherungspflichten

Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

(1) Grundlagen der Haftung

Verkehrssicherungspflichten

... knüpfen an die Verantwortlichkeit für einen bestimmten Gefahrenbereich an.

Wesentliche Fallgruppen:

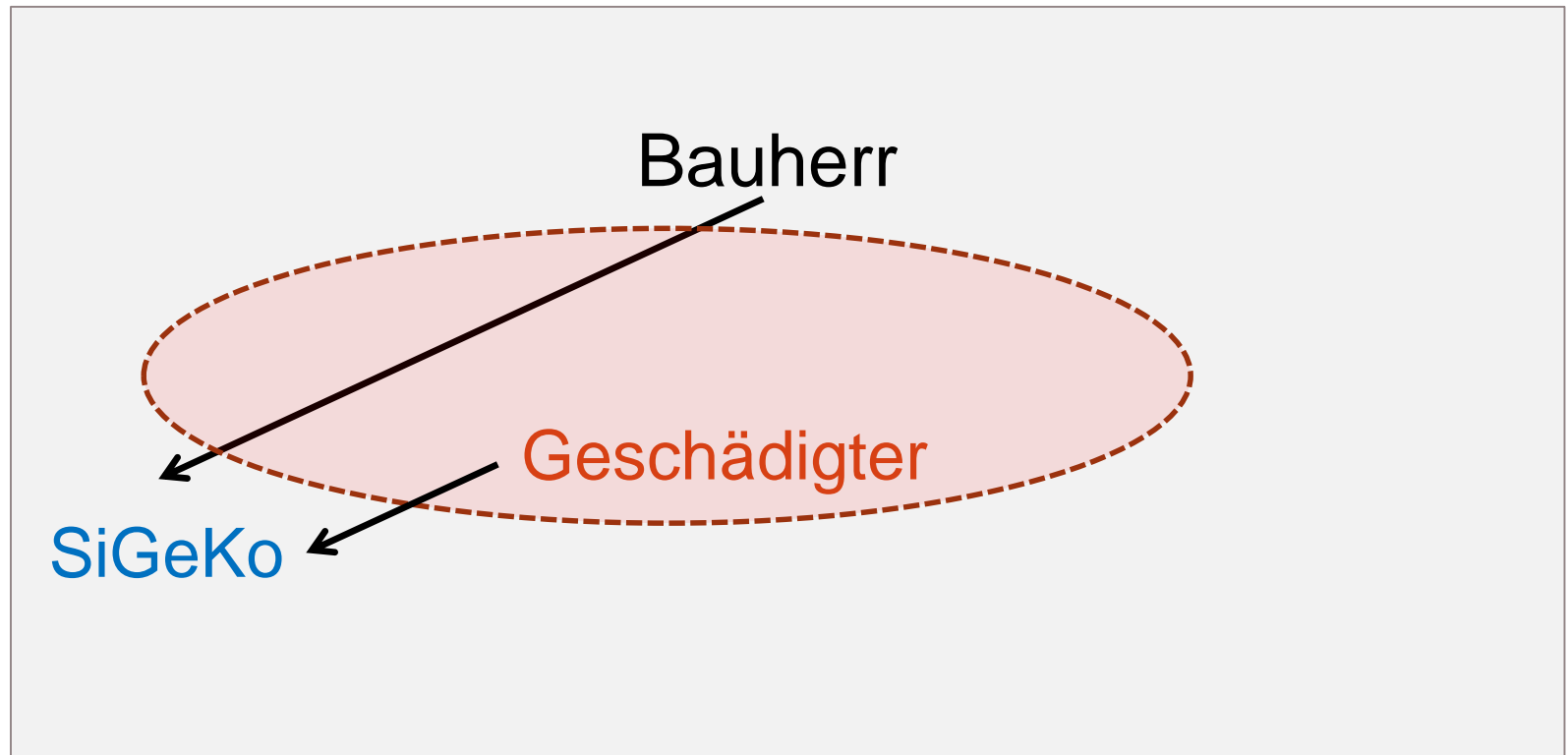
- Eröffnung eines Verkehrsbereichs
- (tatsächliche) Beherrschung eines Verkehrsbereichs
- Schaffung einer besonderen Gefahrenlage
- amtliche oder berufliche Sicherheitsverantwortung

(1) Grundlagen der Haftung

OLG Celle, Urt. v. 93.03.2004 – 9 U 208/2003 -:

„Aus dem Gesamtzusammenhang mit dem Arbeitsschutzgesetz ergibt sich unmittelbar die **drittschützende Wirkung** der sich aus der BaustellenV ergebenden Pflichten, die gerade auch dem Schutz der Mitarbeiter des Arbeitgebers bzw. Bauherrn im Blick haben ... Dies folgt gerade aus der Verpflichtung nach der BaustellenV, die aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassen worden ist ..., das seinerseits die Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitern zum Gegenstand hat ... Entgegen der Auffassung der Beklagten ... handelt es sich also wenigstens um einen **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.**“

(1) Die Haftung des Koordinators

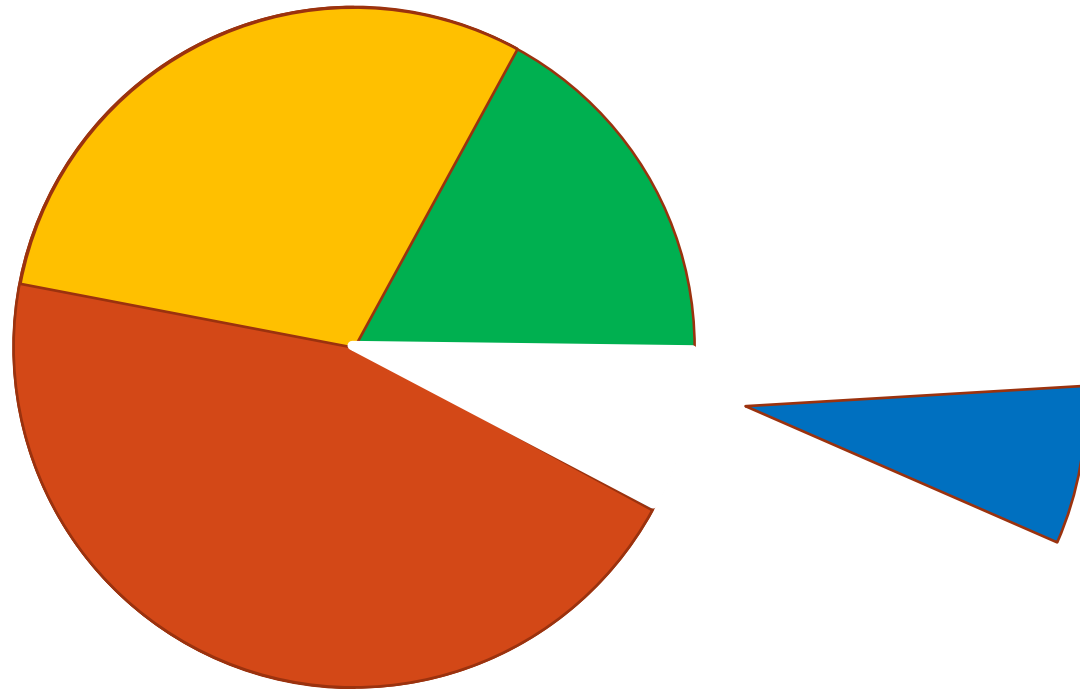


(1) Grundlagen der Haftung

Gesamtschuldnerische Haftung, § 421 BGB

„Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem Schuldner ganz oder zum Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.“

(1) Grundlagen der Haftung



(1) Grundlagen der Haftung

Maßgebliche obergerichtliche Rechtsprechung

- OLG Bamberg, Urt. v. 11.09.2002 (8 U 29/02)
- OLG Celle, Urt. v. 03.03.2004 (9 U 208/03)
- OLG Hamm, Urt. v. 09.11.2012 (I-9 U 7/11)
- OLG Hamburg, Urt. v. 20.02.2015 (1 U 245/13)
- OLG Köln, Urt. v. 23.11.2016 (3 U 97/16)

Übersicht

(1) Grundlagen der Haftung

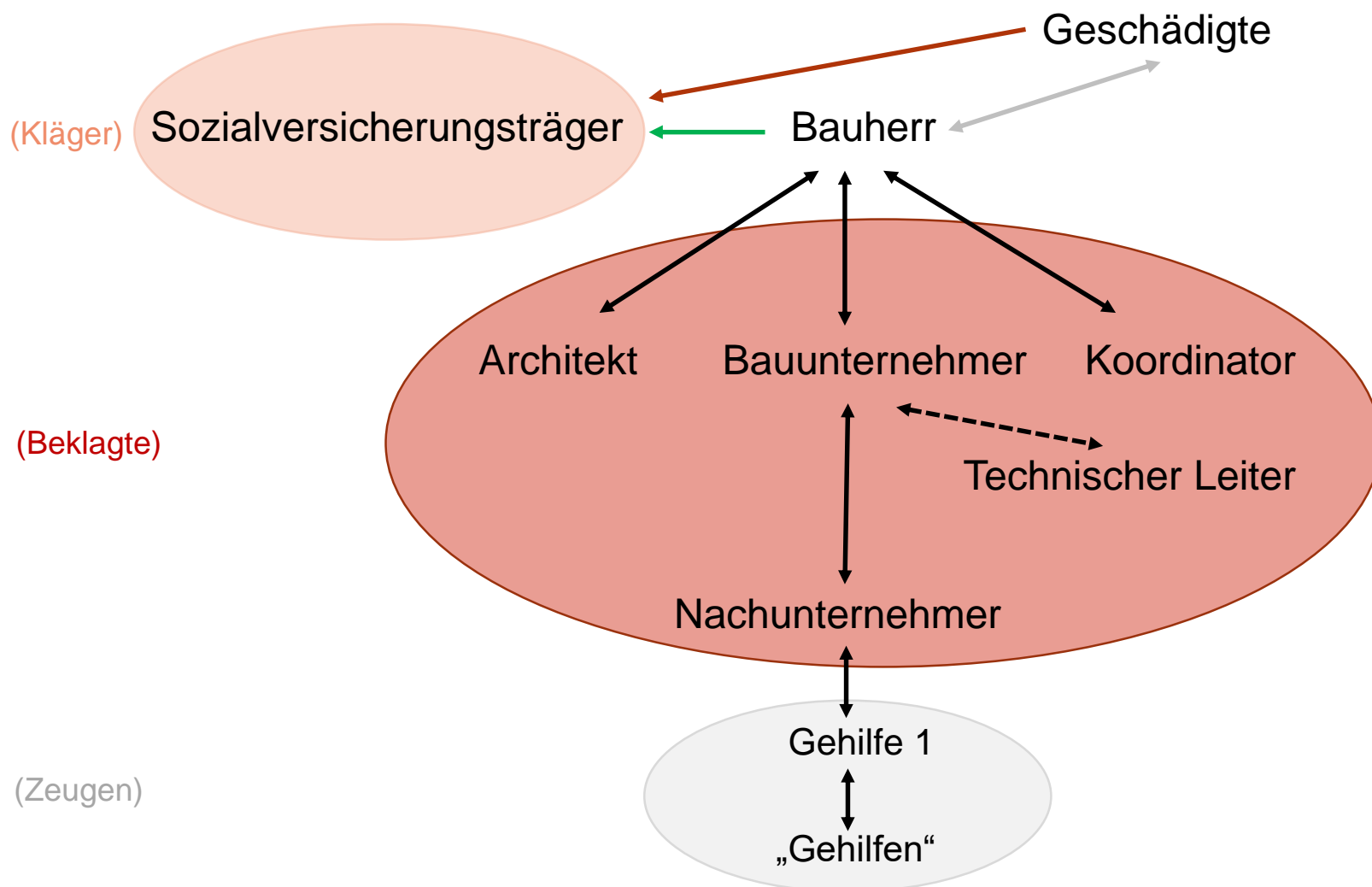
(2) Die Entscheidung des LG Mainz vom 05.12.2018

(2) Entscheidung des LG Mainz

Ausgangslage: Die Beklagten

- 1) Nachunternehmer des Bauunternehmens zu 3)
- 2) Technischer Leiter des Bauunternehmens zu 3)
- 3) Bauunternehmen
- 4) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- 5) Architekt

(2) Entscheidung des LG Mainz



(2) Entscheidung des LG Mainz

Entscheidung: Grundurteil i.H.v. 60%*

- 1) Nachunternehmer des Bauunternehmers zu 3) (§ 831 BGB)
- 2) Technischer Leiter des Bauunternehmers zu 3) (§ 823 II BGB)
- 3) Bauunternehmer (280 BGB)
- 4) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- 5) Architekt

* Eine „Verantwortlichkeit“ in Höhe von 40% sah das LG Mainz bei der Bauherrin.

(2) Entscheidung des LG Mainz

Kernaussage 1 (Bauherr)

„Als zunächst Verkehrssicherungspflichtige ist die Bauherrin ... zu einem eigenen Eingreifen **dann** verpflichtet, **wenn** sie Gefahren sieht oder hätte sehen müssen, **wenn** sie Anlass zu Zweifeln hat, ob der oder die von ihr Beauftragten den Gefahren oder Sicherungserfordernissen in gebührender Weise Rechnung tragen, oder **wenn** deren Tätigkeit mit besonderen Gefahren verbunden ist, die auch von ihr... erkannt und durch eigene Anweisungen abgestellt werden können.“

(2) Entscheidung des LG Mainz

Kernaussage 2 (Bauunternehmer)

„In Abgrenzung zwischen Bauherr, Architekt und Bauunternehmer ist derjenige Verpflichteter, der die Baustelle ‚beherrscht‘, nämlich die Gefahren sehen und deshalb auch abwenden kann... .

Dabei wird in der Regel dem Bauunternehmer die **primäre Verkehrssicherungspflicht** auferlegt sein.

Für eine Delegation seiner Verkehrssicherungspflicht an einen Subunternehmer oder den Bauleiter muss der Bauunternehmer eine ausdrückliche Absprache treffen.“

(2) Entscheidung des LG Mainz

Kernaussage 3 (Architekt)

„Im Regelfall braucht der Architekt nur diejenigen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, die dem Bauherrn als dem mittelbaren Veranlasser der aus der Bauausführung fließenden Gefahren obliegen. Den Architekten trifft im Regelfall nur eine **sekundäre Verkehrssicherungspflicht**. Primär verkehrssicherungspflichtig ist der Unternehmer. Unmittelbar verkehrssicherungspflichtig wird der Architekt aber dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Unternehmer in dieser Hinsicht nicht genügend sachkundig oder zuverlässig ist, wenn er Gefahrenquellen erkannt hat oder diese bei gewissenhafter Beobachtung der ihm obliegenden Sorgfalt hätte erkennen können.“

(2) Entscheidung des LG Mainz

Kernaussage 4 (Koordinator)

„Der ... Vertrag betreffend die Übertragung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ... entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten der Schüler...

Ziel der Tätigkeit ist ... die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle Beschäftigten zu verbessern... Der Begriff Beschäftigte ist im Sinne von § 2 Abs. 2 ArbSchG zu verstehen. Dies sind alle Personen, die aufgrund einer rechtlichen Beziehung zum Arbeitgeber Arbeitsleistungen erbringen.

Dagegen spricht auch nicht die Entscheidung des OLG Celle vom 03.03.2004 (9 U 208/03).“

(2) Entscheidung des LG Mainz

Kernaussage 5 (Koordinator)

(Der Koordinator hat keine) „Verkehrssicherungspflichten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB übernommen“.

...

„Da der“ *(Koordinator)* „... nicht zu ständiger Anwesenheit auf der Baustelle verpflichtet gewesen ist, besteht auch kein Anspruch aus Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.“

(2) Entscheidung des LG Mainz

Kernaussage 6 (Koordinator)

„Pflichten des Sicherheitskoordinators ergeben sich ausschließlich aus dem Vertrag mit seinem Auftraggeber ...

Eine andere Beurteilung wäre auch im Hinblick darauf, dass der SiGeKo kein Weisungsrecht gegenüber Handwerkern und Arbeitern auf der Baustelle hat, problematisch. So spricht der Wortlaut des § 6 BaustellV von „berücksichtigen“ und nicht von „befolgen“. Eine zwangsweise Durchsetzung von relevanten Maßnahmen wäre daher nicht möglich.“

Literaturhinweise

- Kollmer, Baustellenverordnung, 2. Auflage, München 2004
- Löffelmann, Baustellenverordnung und Sicherheitskoordinator: Zusätzliche Haftung für Architekten?, DAB 1/2000, S. 42 ff.
- Meurer, Die Haftung der am Bau Beteiligten bei Verletzung der Pflichten nach der Baustellenverordnung, DAB 3/2002, S. 49 ff., 4/2002, S. 51 ff.
- Steding/Meyer, Rechtsfragen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, in: Helmus/Rüggeberg, Praxis der SiGe-Koordination , 2003, S. 171 ff.
- Meyer, Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung, BauR 2006, 597 ff.
- Meyer, Der Koordinatorenvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, SiGeKoBau 03/2010, 33 ff.
- Meyer, Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung seit 2006, BauR 2015, 913 ff.
- Meyer, Die Koordination der Koordination, agbau 02/2017, 40 ff